

# **DautzcherWohnGemeinschaft e. V.**

## **Beitragsordnung**

### **§ 1 Mitgliedsbeitrag**

- 1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 24,00 Euro pro Jahr.
- 2) Die Beitragshöhe gilt jeweils bis zum Änderungsbeschluss der zuständigen Mitgliederversammlungen, mindestens aber für das laufende Geschäftsjahr.
- 3) Vereinsmitglieder, die unter die Regelungen des § 4 Absatz 3 der Satzung der DWG fallen, zahlen insgesamt einen Mitgliedsbeitrag. Besteht im Grundstück ein zweiter oder weiterer selbständiger Hausstand, so ist eine Mitgliedschaft nur über einen Beitrag gemäß § 1 Absatz 1 der Beitragsordnung möglich.

### **§ 2 Beitragszahlung, Gebühren und Umlagen**

- 1) Die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basislastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied verpflichtet sich beim Eintritt in den Verein, diesem ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Einzug erfolgt zu den unter Absatz 3 genannten Zeitpunkten.
- 2) Der Jahresbeitrag ist spätestens zum 28. Februar eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr fällig. Erfolgt der Eintritt in die DWG unterjährig, so ist der Beitrag nach Monaten innerhalb von 4 Wochen anteilig fällig.
- 3) Soweit eine Lastschrift durch das kontoführende Institut nicht ausgeführt wird und die Ursache nicht der DWG anzulasten ist, sind der DWG dadurch entstehende Kosten durch das Mitglied zu ersetzen.

### **§ 3 Inkraftsetzung**

Die vorstehende Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 21.04.2023 in Halle (Saale) beschlossen. Sie tritt zum 01.05.2023 in Kraft.